

eventuell: worin bestehen dieselben?

insbesondere: hat die königl. Staatsregierung ihr Absichten darauf gerichtet, von § 11 des Gesetzes vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes (Zahlung einer Aversionalsumme an die Bundespostverwaltung), für die sächsischen Staatsbehörden Gebrauch zu machen?"

Hat der Herr Interpellant die Absicht, die Interpellation noch mit einigen Worten zu begründen?

Hofrath von Bose: Was zunächst die formelle Berechtigung meines Antrags an die hohe Staatsregierung anlangt, so dürfte, um etwaigen Einwendungen im Voraus vorzubeugen, dieselbe um deswillen nicht zweifelhaft erscheinen, weil in dem Budget des ordentlichen Staatsaufwandes alle die Hunderte und Tausende von uns verlangt werden, welche infolge der bundesgesetzlichen Aufhebung der Portofreiheit erforderlich sind. Meiner Ansicht nach ist meine Anfrage aber nicht bloß formell, sondern auch materiell berechtigt. Wir finden im Budget bei einer Reihe von Positionen Ansätze von insgesammt nicht weniger als 26,000 Thlr., welche mit dem Wegfall der Officialportofreiheit motivirt sind. Rechnen wir hierzu den diesfallsigen, bei der Unterinstanz im Justizdepartement erforderlichen nicht speciell etatisirten Aufwand, und zwar bei 115 königl. Untergerichten und 17 Staatsanwaltschaften mit nur je 250 Thlr., also mit insgesammt 33,000 Thlr., so haben wir, zuzüglich der vorerwähnten 26,000 Thlr., bereits 59,000 Thlr. Hierzu kommt noch, daß bei einer nicht geringen Reihe von Positionen im Budget der infolge des Wegfalls der Portofreiheit erforderliche Mehraufwand nicht speciell angegeben, sondern unter anderen Nummern, meist zugleich mit dem Expeditionsaufwande erfordert wird. Wenn nun unter dieser Art von Positionen einige ziemlich portobedürftige sich finden, als z. B. die Hauptzoll- und Steuerämter, die Untersteuerämter, die Bezirkssteuereinnahmen mit ihren Geldsendungen, das statistische Bureau, die Strafanstalten, die Lotterie u. s. w., so glaube ich nicht zuviel zu behaupten, wenn ich sage, daß der Mehraufwand, welcher infolge des Wegfalls der Portofreiheit bei den sächsischen Staatsbehörden entstehen wird, sich mindestens auf 80,000 Thlr. jährlich beläuft. Nach meinem Dafürhalten ist nun aber nicht bloß der direct an die Post zu zahlende Betrag an Porto und sonstigen Gebühren, sondern nicht minder die durch die Notirungen, Berechnungen, Controle und Revision der einzelnen Portobeträge entstehende Arbeitsvermehrung in Betracht zu ziehen. Meine Herren! Gestatten Sie mir, daß ich durch ein kurzes Rechenexempel auch diese Arbeitsvermehrung Ihnen quantificire.

Die obigen 80,000 Thlr. repräsentiren, wenn man für jede Sendung einen Durchschnittssatz von 15 Pfennigen annimmt, eine Gesamtzahl von 1,600,000 einzelnen Sendungen. Jeder Portobetrag muß mindestens drei Mal, näm-

lich von dem den Abgang besorgenden Diener oder Expedienten an der betreffenden Kassenstelle und, wenn Ordnung sein soll, auch zu den Sachacten notirt werden. Rechnen wir für jeden solchen Eintrag und alle damit zusammenhängende Arbeit nur eine Minute, so erfordert die Notirung und Controle 4,800,000 Minuten. Diese 4,800,000 Minuten repräsentiren aber, den Arbeitstag zu 7 Stunden und das Jahr zu 280 Arbeitstagen gerechnet, die Arbeitskraft von 40 fleißigen Expedienten. Bezahlen Sie einen solchen fleißigen Expedienten nur mit 300 Thlr. — und Kassenbeamte thun es für 300 Thlr. bekanntlich nicht —, so haben Sie bereits 12,000 Thlr., welche allein die Notirung, Berechnung zc. der Portobeträge erfordern würde. Es wird mir eingehalten werden, daß dies nicht so zu nehmen, sondern zu bedenken sei, daß diese Arbeit die einzelnen Beamten bei kleinen Behörden recht gut nebenbei mit besorgen könnten. Soviel steht aber fest, daß, während sie diese Portobeträge notiren, sie etwas Anderes nicht arbeiten können und daß bei größeren Behörden sich Niemand finden wird, der das nebenbei noch besorgen könnte. Daß, während man im Allgemeinen nach Geschäftsvereinfachung strebt, man auch darauf bedacht sein müsse, diese unverhoffte Vermehrung der Arbeit bei den Behörden zu mindern, eventuell zu beseitigen, wird einer Rechtfertigung nicht und wohl um so weniger bedürfen, als die Zahlung eines Aversionale an die Bundespostverwaltung, auf welche schon das betreffende Bundesgesetz in seinem allegirten § 11 die Intention richtet, die gesammte von mir specificirte Arbeitsvermehrung beseitigen würde. Zum Schluß will ich, um dem etwaigen Einwande, daß zur Entwicklung meiner Ideen Zeit bei Berathung des Budgets gewesen sein würde, zu begegnen, mir nur noch die Bemerkung gestatten, daß zu der Zeit, zu welcher das Budget oder die einen Portofreiheitsersatz enthaltende Position zu unserer Berathung vorliegen wird, zu etwaigen Verhandlungen mit der Bundespostverwaltung und vor Allem zu den vorher eventuell noch erforderlichen Erörterungen kaum noch vor Schluß dieses Jahres, als dem Termine, mit welchem die Officialportofreiheit zu Ende geht, hinreichende Zeit sein würde.

Staatsminister von Friesen: Die Anfrage des geehrten Abgeordneten ist in der mir schriftlich vorliegenden Unterlage eine dreifache. Zunächst fragt derselbe:

„Hat die königl. Staatsregierung allgemeine Maßregeln in Erwägung gezogen, welche die andernfalls aus der den 1. Januar 1870 in Kraft tretenden Aufhebung der Portofreiheit unausbleiblich resultirende Vermehrung der Arbeitslast aller Behörden möglichst und wirklich abzumindern geeignet sind?“

Da eine ausdrückliche Frage in dieser Weise an die Staatsregierung gerichtet ist, so muß ich darauf antworten: Ja, die Regierung hat natürlich diese Sache gleich vom Anfange an in Erwägung gezogen. Es sind darüber nicht